

Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg

Aufgrund des § 12 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Heeseberg in seiner Sitzung am 09. November 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name, Sitz, Mitgliedsgemeinden

- (1) Die Samtgemeinde führt den Namen „Samtgemeinde Heeseberg“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde Heeseberg sind die Gemeinden
 - Beierstedt
 - Gevensleben mit Ortsteil Watenstedt
 - Jerxheim
 - Söllingen mit den Ortsteilen Dobbeln, Ingeleben, Twieflingen und Wobeck
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Jerxheim.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Absatz 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 - Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen zur Kinderbetreuung
 - Betrieb und Verwaltung der Einrichtungen zur Niederschlagswasserbeseitigung
 - Wahrnehmung von Aufgaben der Wirtschaftsförderung

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt in Blau auf einem grünen, mit einem goldenen Adonisröschen belegten Berg einen silbernen Turm mit schwarzem Tor.
- (2) Die Flagge der Samtgemeinde zeigt auf weißem Grund das Samtgemeindewappen und links und rechts des Wappens je einen grünen Längsstreifen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Heeseberg – Landkreis Helmstedt –“.

§ 3

Zuständigkeit des Samtgemeinderates

- (1) Der Samtgemeinderat beschließt über alle Angelegenheiten der Samtgemeinde, die ihm durch Gesetz ausschließlich vorbehalten sind, sowie über diejenigen Angelegenheiten, bei denen er sich im Einzelfall die Beschlussfassung vorbehält.

- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Absatz 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000,- Euro übersteigt.
- (3) Der Samtgemeinderat beschließt über Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen wurden.

§ 4 Samtgemeindeausschuss

Dem Samtgemeindeausschuss gehören neben der Samtgemeindebürgermeisterin/dem Samtgemeindebürgermeister und den Beigeordneten die Mitglieder nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG mit beratender Stimme an.

§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Samtgemeinderat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der Erfüllung der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Samtgemeinderat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin oder stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Samtgemeindeumlage

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen der Samtgemeinde ihren Bedarf nicht decken, erhebt sie von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird je zur Hälfte nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage festgesetzt.
- (3) Die Samtgemeindeumlage ist von den Mitgliedsgemeinden in vierteljährlichen Zahlungen, und zwar zum 01. 03., 01. 06., 01. 09. und 01. 12. eines jeden Jahres zu leisten.

§ 7 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Heeseberg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten o. Ä.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelf- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Samtgemeinderat gemäß § 58 Absatz 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie Genehmigungen von Flächennutzungsplänen der Samtgemeinde Heeseberg werden im „Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt“ verkündet bzw. bekannt gemacht.
Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Samtgemeindeverwaltung der Samtgemeinde Heeseberg während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt werden kann. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (2) Alle anderen Bekanntmachungen erfolgen auf der Homepage der Samtgemeinde Heeseberg (Internet) und im Aushangkasten der Samtgemeinde in Jerxheim für die Dauer einer Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Eine zusätzliche Bekanntmachung in den Aushangkästen der Mitgliedsgemeinden ist zulässig.

§ 9

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Samtgemeindebürgermeister oder die Samtgemeindebürgermeisterin die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde oder Teile des Samtgemeindegebietes.

Zeit, Ort und Gegenstand der Einwohnerversammlungen sind mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekanntzumachen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Heeseberg vom 22. 05. 2012 außer Kraft.

Jerxheim, den 10. 11. 2021

gez.
Samtgemeindebürgermeister